

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUFE 311-4701

Nr. 5/1991

Düsseldorf, den 15.04.1991

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen
im Sommersemester 1991
innerhalb der Gruppe der Studenten
- Seite 3 Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent,
zum Senat und zu den Fakultätsräten
innerhalb der Gruppe der Studenten
in der Zeit vom 24.06. bis 26.06.1991
- Seite 8 Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl
der beratend Mitwirkenden (Vertreter der
anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der
Grundordnung) in den Vorständen der wissen-
schaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen
ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
innerhalb der Gruppe der Studenten in der
Zeit vom 24.06. bis 26.06.1991

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zum Konvent, Senat, zu den Fakultätsräten, der Bestellung bzw. der Wahl der beratend Mitwirkenden innerhalb der Gruppe der Studenten (Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung)

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse:
10.05.1991 (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom 17.05.1991 bis 24.05.1991
(Freitag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum 24.05.1991
(Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen:
bis zum 24.05.1991 (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen:
ab 27.05.1991, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen:
bis zum 31.05.1991 (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kan-
didaturen: 14.06.1991 (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum 17.06.1991 (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: 24. - 26.06.1991, 9.00 Uhr bis
15.00 Uhr (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum 26.06.1991,
15.00 Uhr
-Eingangstermin beim Wahlausschuß- (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf
(Telefon: 311-2434, 311-5140)

Düsseldorf, den 15.04.1991

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den
Fakultätsräten innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 8 der
nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit vom 24.06. bis 26.06.1991 werden auf der Grundlage
der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den
zentralen Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die
Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2
Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.11.1989
(Nr.7/1989)

die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten
innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß §§ 23, 21 und 28 des Ge-
setzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Der Konvent umfaßt 85 Mitglieder, und zwar 43 Professoren,
14 wissenschaftliche Mitarbeiter, 14 Studenten und 14 nicht-
wissenschaftliche Mitarbeiter.

Der Senat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar dem Rektor als
Vorsitzenden, 12 Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
4 Studenten und 2 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt, mit Ausnahme der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (dieser Fakultätsrat wird
abhängig vom Aufbau der Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt
gebildet). Dem Fakultätsrat gehören jeweils der Dekan als
Vorsitzender, 8 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten, 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und der
Prodekan, Letztgenannter mit beratender Stimme, an. Dem
Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehört darüber hinaus der
Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an, sofern er nicht
gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in unmittelbarer,
freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1
WissHG i.V.m. den §§ 11 I, II und 124 VII WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der
übrigen Mitglieder 2 Jahre (§§ 23 II S. 4, 21 V S. 2, 28 III S. 2
WissHG).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen
Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren: Univ.-Prof. Dr. Gernot Decker

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Jürgen Vetter
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	B.Glāske-van der Brüggen
für die Gruppe der Studenten:	Ulrich Schwanke

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren:	Univ.-Prof. Dr. Jochen Mau
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	N.N.
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Werner Herbertz
für die Gruppe der Studenten:	Bettina Leh

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Konvent und Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind die Studenten, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar. Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird erst zu einem späteren Zeitpunkt gebildet.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zum 17.5.1991 erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (17.05.1991) werden Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 10.05.1991 erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (bis zum 24.05.1991) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44
vom 17.05. bis 24.05.1991
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 24.05.1991 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 17.06.1991 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 26.06.1991, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 24.06. bis 26.06.1991 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Philosophische Fakultät	-Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria) 24.06.-26.06.1991 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	-Gebäude 25.31, Ebene U1 (Cafeteria) 24.06.-26.06.1991 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät	-Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle) 24.06.1991 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	-Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen der Chirurgischen Klinik 25.06.-26.06.1991 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für Ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüberhinaus soll der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden jeweils nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat wird jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet - mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten) sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenen Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) einen für die Liste Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort -keine Gremienbezeichnung möglich-
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und -bei den Wahlen zum Konvent und Senat- Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
 - e) die Matrikelnummer.
3. Jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum 24.05.1991 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung

erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummer siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem 27.05.1991, 11.00 Uhr in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem 31.05.1991 ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 14.06.1991 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 311-2434 und 311-5140.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses

-Czyperek-

Düsseldorf, den 15.04.1991

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle siehe Seite 3)

In der Zeit vom 24.06. bis 26.06.1991 werden auf der Grundlage der Wahlordnung die Bestellungen bzw. Wahlen der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studenten (gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät- der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 und 44 Abs. 3 WissHG i.V.m. § 11 Abs. 2 der Grundordnung durchgeführt. Betroffen ist somit nur die Gruppe der Studenten.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an.

Vertreter der anderen Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) wirken beratend mit. Sind an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung mindestens 8 Mitglieder der Gruppe der Professoren tätig, werden 2 Vertreter jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst 1 Vertreter jeder Gruppe. Die Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für 2 Jahre, die Vertreter der Studenten für 1 Jahr bestellt.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder -soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind- zur Bestellung bzw. Wahl vorschlagen. Die Zahl der für die Vorstände der einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen zu bestellenden Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (siehe Seite 11 ff.).

Die Kandidatenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 24.05.1991 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Bestellung anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bestellt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 27.05.1991, 11.00 Uhr im Raum 44, Ebene 01, des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 31.05.1991 ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Falls die Zahl der als gültig zugelassenen Bewerbungen die Zahl der zu vergebenden Sitze in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung nicht übersteigt, werden die Bewerber ohne vorhergehendes Wahlverfahren durch den zuständigen Dekan bestellt. Anderenfalls wird eine Wahl in Form der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studenten, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht dem Nachrückenden das Wahlrecht nur zu, wenn der ausscheidende Student hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen - Seite 3-
- Wahlausschuß - Seite 3-
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen -Seite 4-
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) -Seite 5-
- Briefwahl -Seite 5-
- Wahllokale (einschl.Stimmabgabe) -Seite 5-
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung -Seite 7-.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Univesitätsstraße 1
4000 Düsseldorf.

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311-24 34 und 311-51 40.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

Anlage (zu Seite 8)

(A) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils 1 Vertreter.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

2 Romanisches Seminar

Institut für Sportwissenschaft

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Vertreter.)

2 Mathematisches Institut

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der Kondensierten Materie

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Biochemie der Pflanzen

Institut für Ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik

Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der
Pflanzen

2 Institut für Zoologie

Institut für Physikalische Biologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Institut für Allgemeine Psychologie

Institut für Physiologische Psychologie

2 Geographisches Institut

**(C) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der
Medizinischen Einrichtungen**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils 1
Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu
wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
(Anatomisches Institut

Abteilung für Neuroanatomie

Abteilung für Morphologische Endokrinologie und

Histochemie

Abteilung für Histologie und Embryologie

Abteilung für Topographische Anatomie und Biomechanik

Abteilung: C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Abteilung für Herz- und Kreislaufphysiologie

Abteilung für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Physiologische Chemie
(Institut für Physiologische Chemie)

Abteilung für Physiologische Chemie I

Abteilung für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie,
Soziologie und Statistik

Abteilung: Institut für Medizinische Psychologie

Abteilung: Institut für Medizinische Soziologie

Abteilung: Institut für Statistik in der Medizin

Zentrum für Operative Medizin I
(Chirurgische Klinik und Poliklinik)

Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung: Institut für Geschichte der Medizin

Abteilung: Institut für Lasermedizin

Abteilung für Immunbiologie